

## **SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: aktuelle Entscheidungen des Landgerichts Magdeburg und des OLG Dresden**

Anträge betreffend die Einweisung in geschlossene venerologische Stationen, hier der Poliklinik Mitte Halle / des Bezirkskrankenhauses für Psychiatrie Leipzig

Im Vorgriff auf unseren nächsten Tätigkeitsbericht möchten wir mit Rücksicht auf die besondere Rechtslage u. A. der sog. geschlossenen venerologischen Station in der Poliklinik Mitte in Halle folgenden Hinweis zum strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren geben:

Eine strafrechtliche Rehabilitierung kommt für verschiedene strafprozessuale Maßnahmen aus der DDR in Betracht, diesen sind durch die Formulierung des § 2 des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, die auf dem Verwaltungsweg veranlasst wurden, gleichgestellt. Hierunter fällt auch im Grundsatz eine Einweisung in die sog. geschlossene venerologische Station z. B. in der Poliklinik Mitte in Halle.

Diesbezüglich haben bereits vor geraumer Zeit zwei Betroffene jeweils den Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung (beim örtlich zuständigen Landgericht Halle) gestellt.

Weitere Voraussetzung der strafrechtlichen Rehabilitierung ist jedoch, dass die freiheitsentziehende Maßnahme rechtsstaatswidrig war, d. h. politischer Verfolgung gedient hat oder „die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zu der zu Grunde liegenden Tat stehen“ (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 StrRehaG). Diese zweite Voraussetzung konnte in den damaligen Rehabilitierungsverfahren nicht zur Überzeugung des Gerichts dargelegt werden, so dass die Rehabilitierungsanträge abgelehnt wurden.

Nunmehr hat eine der Betroffenen einen erneuten Antrag auf Rehabilitierung gestellt, dessen Zulässigkeit nach § 1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG darauf beruht, dass mit der Publikation Stegger/Schochow (wir haben darüber u.A. im 22. Tätigkeitsbericht, S. 76 ff. berichtet) neue Tatsachen gerichtsbekannt geworden sind, die – unter bestimmten Bedingungen – das „grobe Missverhältnis“ (s.o.) nahelegen. Das für die Entscheidung über einen **erneuten** Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung nunmehr zuständige Landgericht Magdeburg hat in diesem Fall mit der Entscheidung vom 29. Juni 2016 die Rehabilitierung ausgesprochen (Az.: Reh 190/15).

In einem vergleichbar gelagerten Fall (Einweisung in die geschlossene venerologische Station des Bezirkskrankenhauses für Psychiatrie Leipzig) hat das Oberlandesgericht Dresden (nach einer Ablehnung durch das Landgericht Leipzig) mit Entscheidung vom 30. Juni 2016 ebenfalls die Rehabilitierung ausgesprochen (Az.: 1 Reha Ws 25/16).

Wir können – da ohnehin jeder Fall individuell gelagert ist – daraus keine Empfehlung ableiten, weisen aber darauf hin, dass nun je ein Präzedenzfall betreffend die sog. geschlossene venerologische Station der Poliklinik Mitte in Halle und des Bezirkskrankenhauses für Psychiatrie Leipzig vorliegt, auch wenn die erste Entscheidung nicht von dem für einen erstmaligen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung zuständigen Landgericht Halle erlassen wurde.

Zum Ablauf des Verfahrens im Allgemeinen:

Die **Strafrechtliche Rehabilitierung** einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR-)Bezirks, wenn diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat. Die Antragstellung ist bei Gericht möglich, z. B. bei:

Landgericht Halle (Saale), Rehabilitierungskammer, Hansering 13,  
06108 Halle, Tel. 03 45 / 2 20-0

Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen d. h. Kapitalentschädigung, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Seit 1. Januar 2002 beträgt die Kapitalentschädigung **306,78 Euro** pro angefangenen Haftmonat. Die Nachzahlung zur bereits gewährten Kapitalentschädigung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen (oder der Erben – nur, wenn der Verstorbene bereits eine Zahlung beantragt hatte).

– Eine weitere Unterstützung (nur zutreffend bei rehabilitierten Haft-/Unterbringungszeiten von **mindestens 180 Tagen**) für Opfer der SED-Diktatur („**Besondere Zuwendung**“, **300 €** monatlich; abhängig von einer Einkommensgrenze) kann – je nach Bundesland – bei den für die Kapitalentschädigung zuständigen Stellen beantragt werden, in Sachsen-Anhalt bei:

Landesverwaltungsamt, Referat Versorgungsamt/SER,  
06096 Halle (Saale), Telefon: 03 45 / 5 14-31 43.

– Eine alternative weitere Unterstützung (in den Fällen, in denen die rehabilitierten Haft-/Unterbringungszeiten **nicht 180 Tage** umfassen) kann bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn (Anschrift auf Seite 1 des Formulars) beantragt werden. Dort muss man auf seinen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung bzw. den ergangenen Beschluss des Landgerichts hinweisen. Danach kann man als ehemaliger politischer Häftling – einmal im Kalenderjahr – einen Antrag auf Unterstützungsleistung bei der Stiftung stellen. Zu beachten ist auch dort, dass es eine Einkommensgrenze gibt.

Mit Fragen zu den Rehabilitierungsgesetzen kann sich jeder an die:

**Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der  
ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt,**

Klewitzstraße 4,  
39112 Magdeburg,

Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60, E-Mail: [Lstu@justiz.sachsen-anhalt.de](mailto:Lstu@justiz.sachsen-anhalt.de)

wenden.

Ergänzend möchten wir auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hinweisen (Bundestagsdrucksache 18/9189), insbesondere auf Seite 4, in der das Verfahren ebenfalls dargestellt wird.